

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 19.12.1899

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. (1. Lesung.)
 2. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Finanzperiode 1900/1902. (1. Lesung.)
 3. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.
 4. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend die Uebernahme der Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel als Staatsanstalt.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer. (1. Lesung.)
 6. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungswesen. (1. Lesung.)
 7. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht. (1. Lesung.)
 8. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Staatsminister Jansen Exc., Minister Heumann Exc., Minister Flor Exc., Geh. Ministerialrath Willich, Oberregierungsrath Dugend, Finanzrath Wöbs, Landgerichtsrath Niebour, Regierungsrath Gramberg.

Präsident Groß eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. v. Hammerstein verliest das Protokoll der letzten Sitzung, dasselbe wird genehmigt, sodann die Eingänge. Mit der Verweisung derselben an die betreffenden Ausschüsse ist der Landtag einverstanden.

Der **Präsident** bemerkt, daß der Abg. Meyer-Holte bis zur Vertagung beurlaubt sei. Sodann habe er mit den Vorsitzenden der Ausschüsse über die Vertagung berathen und es wäre beschlossen, an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, den Landtag bis zum 16. Januar zu vertagen und ihn von da an auf 6 Wochen zu verlängern.

Reg.-Komm. **Dugend**: Die Staatsregierung sei für eine Vertagung bis zum 29. Januar. Denn einmal hätten die Gemeindevorsteher in den ersten Wochen des Jahres sehr viel zu thun. Dann seien auch noch Vorarbeiten zu mehreren Vorlagen, z. B. über die Landzulage, zu erledigen, das würde eine geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Abg. **Jürgens**: Wenn der Landtag dem Vorschlage des Regierungskommissars seine Zustimmung ertheile, so müsse er doch bitten, daß der Finanzausschuß jedenfalls schon am 15. Januar wieder zusammentäme. Er habe noch ein großes Arbeitspensum zu bewältigen.

Abg. **Funch**: Wenn irgend möglich, bitte er um Vertagung nur bis zum 16. Januar. Die Regierung könne doch auch während der Tagung das Material weiter bearbeiten. Bis Ende Februar sei doch Zeit genug.

Präsident: Da er keine gegentheilige Äußerungen höre, nehme er an, daß der Landtag mit seinem Vorschlage

einverstanden sei und werde er denselben der Staatsregierung mit dem Ersuchen um Zustimmung unterbreiten.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf die Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. (1. Lesung.)

Der **Präsident** bemerkt, da Abänderungsanträge zu verschiedenen Paragraphen vorlägen, sei eine Einzelberathung derselben nöthig. Zunächst wolle er jedoch dem Berichtserstatter über die Gesamtvorlage das Wort ertheilen.

Der Berichterstatter Abg. **Burlage**: Er dürfe sich kurz fassen. Wesentlich sei im Gesetz das neue System, das Pauschsystem. Der Landtag würde demselben hoffentlich zustimmen. Nähere Ausführungen befänden sich in der Begründung und im Bericht.

Was die finanzielle Wirkung angehe, so müsse er sich mit Nichtwissen erklären, da eine Abschätzung unmöglich sei. Nach seinem Gefühle würde die Staatskasse keine Einbuße erleiden. Im fiskalischen Sinne sei der Entwurf nicht ausgearbeitet, und dafür könne man der Regierung Dank wissen. Sie sei mit den geforderten Sätzen hinter den preussischen um 50 % zurückgeblieben. Da nun die preussischen Sätze auch in Mecklenburg und Bremen eingeführt seien oder würden, so könne Oldenburg über zu hohe Gebühren sich nicht beschwert fühlen. Bei manchen Punkten würde ein Sprung ins Dunkle gethan, besonders bei solchen Geschäften, welche neu vom Bürgerlichen Gesetzbuche eingeführt würden. Kein Richter wäre wohl zur Zeit schon in der Lage, genau zu wissen, welche Arbeit die Praxis auf diesen neuen Gebieten bringen werde. Andererseits habe man aber die Beruhigung, daß die meisten Bestimmungen des Gesetzentwurfs sich auf Materien bezögen, für die in Preußen bereits seit 1895 gleiche gesetzliche Gebührenvorschriften gegolten hätten. Das preussische Gesetz sei neuerdings einer Revision unterzogen worden und habe die Feuerprobe bestanden. Man dürfe hiernach ohne erhebliche Bedenken dem Entwurf zustimmen.

Einige Fehler, die im Bericht enthalten seien, wolle er an geeigneter Stelle berichtigen.

Die Ausschußanträge:

№ 1:

Annahme des §. 1 des Entwurfes,

№ 2:

Der Abs. 4 des §. 2 erhält folgende Fassung:

Hat ein Bevollmächtigter kostenpflichtige Verhandlungen veranlaßt, so haftet er für die Kosten auch nach dem Erlöschen der Vollmacht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner,

№ 3:

Annahme des §. 2 mit der sich aus dem Antrage **№ 2** ergebenden Aenderung,

№ 4:

Annahme der §§. 3 und 4,

№ 5:

Annahme des §. 5 unter Einschlebung folgender Worte hinter „Verpflichtung“:

„dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen“,

№ 6:

Annahme des §. 6 in folgender Fassung:

das Gericht kann die Vornahme einer beantragten Handlung von der Zahlung eines zur Deckung der Gebühren und Auslagen hinreichenden Vor-schusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachtheil bringen würde,

№ 7:

Annahme der §§. 7 und 8,

werden ohne Erörterung angenommen.

Zu dem Ausschußantrag **№ 8:**

Annahme des §. 9 in folgender Fassung:

Der Anspruch auf Zahlung der Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

bemerkt der Abg. **Burlage**, daß sich in demselben zwei Fehler befänden, nach dem ersten Satze hinter „Jahren“ und nach dem dritten Satze hinter „fällig wird“ sei ein Absatz zu machen.

Zu dem Ausschußantrage **№ 9:**

Annahme des § 10 mit folgenden Aenderungen:

a) Im ersten Absätze wird zwischen den Worten „entstanden“ und „oder“ eingefügt: „sind“;

b) Im zweiten Absätze werden die Worte: „Das weitere Verfahren über“, gestrichen,

erklärt Abg. **Jürgens**: Die unter a) beantragte Aenderung könne er nicht mit dem Text in Verbindung bringen.

Abg. **Burlage**: Das „oder“ müsse zwischen Anführungszeichen stehen. Es handele sich nur um eine sprachliche Verbesserung ohne sachliche Bedeutung.

Die Ausschußanträge:

№ 10:

Annahme der §§. 11 und 12,

№ 11:

Der §. 13 lautet, wie folgt:

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages,

wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Die Gerichte können anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, sowie den Zustellungskosten, falls in Gemäßheit des Abs. 1 die Gerichtskosten niedergeschlagen werden. Im Uebrigen bleibt die Erlassung der Gerichtskosten, sowie ihre Stundung der Beordnung im Verwaltungswege überlassen.

№ 11a:

Annahme des §. 13 in der Fassung des Antrags 11,

werden einzeln zur Beratung gestellt.

Die Ausschüßanträge **№ 8, 9, 10, 11 und 11a** werden angenommen.

Zu dem Ausschüßantrag **№ 12:**

Annahme des §. 14 mit den Aenderungen, daß im Abs. 2 das Wort „Kontrolle“ ersetzt wird durch „Aufsicht“, sodann dem Abs. 2 folgender Satz angefügt wird:

„Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.“

bemerkt der Abg. **Burlage:** Zum besseren Verständniß mache er darauf aufmerksam, daß unter den angeführten §§. 9—14 des Reichsgerichtskostengesetzes §. 10 immer wieder kehre: könne man Sachen nicht schätzen, so würde bei Familienangelegenheiten angenommen als Durchschnittssatz 2000 *M.*, jedoch könne der Richter in Einzelfällen schwanken von 200—50 000 *M.*

Der Ausschüßantrag **№ 13:**

Annahme der §§. 15 und 16,

wird zur Beratung gestellt.

Bei dem Ausschüßantrag **№ 14:**

Annahme des §. 17 mit der Aenderung, daß anstatt „§. 14 Absatz 2—16“ gesetzt wird: „§. 14 Abs. 2 bis §. 16“, anstatt der Paragraphenzahl „567“ gesetzt wird „568“, sowie §§. 550—551 ersetzt wird durch „550, 551.“

berichtigt der Abg. **Burlage** einen Druckfehler am Schluß des Antrages müsse „§§.“ vor „550, 551“ gesetzt werden.

Die Ausschüßanträge:

№ 15:

Annahme des §. 18.

№ 16:

Annahme des §. 19. unter Streichung der Worte: soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist,

werden zur Beratung gestellt.

Die Ausschüßanträge:

№ 17:

Im §. 20 werden die Werthklassen 31 bis 36 gestrichen. Im zweiten Abs. dieses Paragraphen wird an Stelle von „0,50 *M.*“ gesetzt „1 *M.*“

№ 18:

Annahme des §. 20 mit der aus dem Antrage **№ 17** sich ergebenden Aenderung,

werden gemeinsam zur Beratung gestellt.

Abg. **Jürgens:** Er möchte darauf zurückkommen, was der Abg. **Burlage** bereits erwähnt habe, nämlich daß der Entwurf keinen fiskalischen Charakter habe, aber er glaube doch, daß sich ein erhebliches Plus gegen früher ergeben werde. Sehe man sich z. B. den §. 20 an, so werde man finden, daß bei den täglich vorkommenden Geschäften, wie bei Auffassungen, Beglaubigungen u. s. w. ein Mehr zweifellos sein werde. Auch in Preußen habe sich gegen früher ein Mehrbetrag ergeben. Und ebenso wie früher seien wir auch jetzt unter den preußischen Sätzen geblieben.

Er glaube nicht, daß er allein der Ansicht sei, daß recht ansehnliche Mehrbeträge sich ergeben würden. Das sei kein Fehler, wenn nur die Vertheilung eine gerechte sei. Dies zu erreichen, sei der Ausschüß redlich bemüht gewesen.

Abg. **Burlage:** Er sei im Allgemeinen mit dem Abg. **Jürgens** einverstanden, aber einen etwaigen Mehrbetrag zu ermessen, sei nicht möglich. Bei der Vormundschaft z. B., bei Eintragung von Schiffen, bei Versteigerungen und bei der Eröffnung letztwilliger Verfügungen würden die Gebühren erheblich ermäßigt. An anderen Stellen finde eine gerechte Erhöhung statt. Jedoch eine Schätzung sei sehr schwer möglich, da es an einer statistischen Uebersicht dafür fehle, wie viel an Kosten in den einzelnen Zweigen der gerichtlichen Geschäfte aufgekomen sei.

Der Abg. **Jürgens** habe Recht, wenn er sage, daß Preußen durchweg höhere Gebühren habe. Aus der Zustizenzzeitung habe er die in verschiedenen Staaten erwachsenden Kosten für einseitige Verträge und Erklärungen entnommen, danach seien in Preußen zu zahlen für 10 000 *M.* 14 *M.* Gebühren, hier bei uns 7 *M.*, in Bayern 14,50 *M.*, Württemberg 8 *M.*, Baden 7 *M.*, Hessen 8,40 *M.*, Sachsen-Weimar 8 *M.*, Elsaß-Lothringen 46 *M.* (ev. 70 *M.*), Hamburg 9 *M.* Wir hielten uns also in der guten Mitte. Bei höheren Summen seien auch die preußischen Sätze nicht hoch, so seien z. B. bei 500 000 *M.* in Preußen 80 *M.*, in Bayern 175 *M.* Gebühren zu zahlen.

Die Ausschüßanträge **№ 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18** werden angenommen.

Die Ausschüßanträge

№ 19:

a) im §. 21 werden die Worte „einseitige Verträge, namentlich solcher, durch welche“ ersetzt durch:

„solcher Verträge, durch welche nach dem Protokolle“.



- b) Im §. 22, Absatz 1 lauten die Worte hinter „Beurkundung“ folgendermaßen:
„der nicht unter die Vorschrift des §. 21 fallenden zweiseitigen Verträge“.

№ 19 a:

Annahme der §§. 21 und 22 in der aus dem Antrage 19 sich ergebenden Fassung.

№ 20:

Es wird der folgende §. 22 a eingefügt:

„Wird zum Zwecke der Schließung eines Vertrages zunächst der Antrag und später die Annahme des Antrags beurkundet, so wird für jede Beurkundung bei zweiseitigen Verträgen die volle Gebühr, bei einseitigen Verträgen fünf Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.“

№ 21:

Annahme des §. 23 mit folgenden Aenderungen:

- a) In der Ueberschrift wird statt „Zuschlagsgebühr“ gesetzt „Zusatzgebühr“.
b) Im Absatz 1 wird „dritter“ ersetzt durch „eines dritten“.
c) In demselben Absätze lauten die eingeklammerten Worte wie folgt:

(z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Genehmigung einer Schuldübernahme seitens des Gläubigers.)

werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Burlage**: Die Fassung des §. 21 habe Schwierigkeiten geboten. Auch im preussischen Gesetz sei die Fassung des entsprechenden Paragraphen nicht glücklich. Nach Abschluß des Berichtes habe er noch hin und her erwogen, wie eine Besserung zu schaffen sei und er sei zu dem Resultat gekommen, daß eine weitere Aenderung zu empfehlen sei. Bemerken wolle er, daß er vom Justizauschuß allgemein ermächtigt sei, Anträge in formeller Beziehung zu stellen.

Sein Verbesserungsantrag betreffe zunächst die lit. a des Antrages № 19, daraus ergebe sich dann die Aenderung des Antrages № 19 a. Den Antrag № 21 habe er durch einen weiteren Zusatz d ergänzt, es seien das alles nur formelle Aenderungen, um eine klarere Fassung zu ermöglichen.

Es würden jetzt an die Stelle von Antrag № 19, lit. a sein Verbesserungsantrag zu Antrag № 19, an die Stelle des Ausschußantrages № 19 a ein neuer Antrag № 19 a treten und der Antrag № 21 werde ergänzt durch lit. d.

Mit Genehmigung des Landtags scheiden für die Abstimmung aus die ursprüngliche lit. a des Antrages № 19 und der ursprüngliche Antrag № 19 a.

Die Verbesserungsanträge des Abg. Burlage:

1. Im Antrage № 19 wird die lit. a ersetzt durch folgenden Antrag:

- a) §. 21 erhält folgende Fassung:
die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder solcher Verträge, durch welche nach dem

Protokolle nur auf Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten, verändert oder aufgehoben werden ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Teilnehmer abgegeben werden,

2. der Antrag № 19 a lautet:

Annahme der §§. 21 und 22 in der aus dem Antrage № 19 in der Fassung des Verbesserungsantrages sich ergebenden Fassung,

3. der Antrag № 21 wird ergänzt wie folgt:

- d) In demselben Absatz wird statt „den in den §§. 21 und 22 bestimmten Gebühren“ gesetzt „den in den §§. 21—22 a bestimmten Gebühren“,

werden ohne Erörterung angenommen.

Die Ausschußanträge № 19, lit. b, № 20, № 21 a, b, c werden angenommen.

Die Ausschußanträge:

№ 22:

Im §. 24 wird die № 2 gestrichen, die № 3 und 4 werden № 2 und 3.

Der Paragraph erhält folgenden zweiten Absatz:
die gleiche Gebühr, jedoch nicht mehr als 2 M., wird erhoben für Vollmachten,

№ 23:

Im §. 25 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäftes ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist bei der von einem Teilnehmer ausgestellten Vollmacht nur dessen Antheil maßgebend. Bei Generalvollmachten beträgt die Gebühr in allen Fällen 3 M.

In demselben Paragraphen wird im letzten Absätze „Schiffahrts-Register“ ersetzt durch „Schiffs-Register“.

№ 24:

Annahme der §§. 24 und 25 mit den aus den Anträgen № 22 und 23 sich ergebenden Aenderungen,

№ 25:

Annahme der §§. 26 und 27,

№ 26:

Annahme des §. 28 mit der Aenderung, daß die Eingangsworte lauten:

Für die Beglaubigungen einer Unterschrift oder eines Handzeichens u. s. w.,

№ 27:

In der № 3 des §. 29 wird dem Worte „Auflassung“ angefügt: „jedoch nicht mehr als 2 M.“,

№ 28:

Annahme des §. 29 mit der aus dem Antrage 27 sich ergebenden Aenderung,

werden ohne Erörterung angenommen.

Die Ausschüßanträge:

№ 29:

An die Stelle der Absätze 1 bis 4 des §. 30 treten folgende Bestimmungen:

Für die Errichtung eines Erbvertrages vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben. Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen wird die volle Gebühr erhoben.

Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrages.

№ 30:

Annahme des §. 30 mit der aus dem Antrage **№ 29** sich ergebenden Aenderung, werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Burlage**: Zu dem Antrag **№ 29** müsse er bemerken, daß hinter dem Worte „erhoben“ ein Absatz folge und daß der dritte Absatz erst nach den Worten „ist gebührenfrei“ beginne.

Der §. 30 sei außerordentlich wichtig. Zu Anschluß an den 2. Absatz sei es nicht überflüssig zu konstatiren, daß diese Gebühr nur dann erhoben würde, wenn das Gericht das Protokoll nicht aufgenommen habe, also nur in außergewöhnlichen Fällen. Er nehme an, daß die Staatsregierung auch dieser Ansicht sei.

Der Ausschüß habe die Errichtung von Testamenten erleichtern wollen, da bei uns noch zu wenig gerichtliche Testamente gemacht würden. Wie nun das Bürgerliche Gesetzbuch eigenhändig geschriebene Testamente anerkenne, so sei Gefahr vorhanden, daß in Zukunft noch weniger gerichtliche Testamente gemacht würden. Deshalb sei die Gebühr gering zu bemessen. Ursprünglich hätte im Ausschüße die Absicht bestanden, $\frac{5}{10}$ für die Errichtung und $\frac{15}{10}$ für die Eröffnung vorzuschlagen. Aber nach reichlicher Ueberlegung sei man dahingekommen, für beide Akte die gleiche Gebühr von $\frac{10}{10}$ zu nehmen. Diese Gebühr halte hoffentlich niemanden ab, ein gerichtliches Testament zu errichten; sie betrage z. B. bei einem Objekt von 20000 *M.* nur 9 *M.* 50 *S.*, von 60000 *M.* 16 *M.* Das sei doch sehr wenig. Der Hauptgrund, weshalb so wenig Testamente gemacht würden, sei übrigens wohl der, daß der Erblasser

nicht an sein Ende denken möge und daß die fernere Vermögensentwicklung ungewiß sei.

So würde die Errichtung des Testaments immerfort aufgeschoben.

Andererseits dürfe die Gebühr aber auch nicht gar zu gering sein. Denn eine Testamentserrichtung sei eine sehr schwierige und verantwortungsvolle richterliche Arbeit. Eine volle Gebühr für die Errichtung zu erheben, sei um so mehr am Platze, weil Testamente wieder aufgehoben werden könnten, und dann keine Eröffnung stattfindende. In diesem Falle sei mit $\frac{5}{10}$ doch zu wenig erhoben.

Abg. **Jürgens**: Es sei kein Zweifel, daß dem Richter bei Handhabe der Berechnung durch das Gesetz ein sehr weiter Spielraum, nämlich von 2000—50000 *M.* gelassen sei. Um dieses großen Spielraumes halber bitte er die Regierung, Klarheit darüber zu schaffen, wie es bei einem Privattestamente sei. Müsse da eine Annahme- oder nur die Eröffnungsgebühr bezahlt werden?

Reg.-Komm. **Niebour**: Die Annahme des Abg. Burlage sei seiner Meinung nach richtig. Eine Aufbewahrungsgebühr würde nur bei den Testamenten verlangt, die übergeben, aber nicht vom Gericht aufgenommen seien. Die Aufbewahrung sei ein Nebengeschäft.

Bei einem Privattestamente brauche keine Aufbewahrungs-, sondern nur bei der Publikation die Publikationsgebühr bezahlt zu werden. Annahme- bezw. Aufbewahrungsgebühr könne in einem solchen Falle nicht in Frage kommen.

Abg. **Burlage**: Diese Ansicht des Regierungskommissars sei ihm nicht ganz unbedenklich. Er habe die Auffassung gehabt, daß im Falle der Publikation von Privattestamenten auch die Annahmegerühr zu zahlen sei. Denn das Testament würde doch auch dem Gerichte zur Verwahrung übergeben.

Abg. **Jürgens**: Er könne sich nur der Ansicht des Regierungskommissars anschließen. So sei es richtig, sonst fände doch eine ungerechtfertigte Belastung der Publikation statt. Diese Ansicht müsse festgelegt werden.

Die Ausschüßanträge **№ 29** und **№ 30** werden angenommen.

Zu dem Ausschüßantrag:

№ 31:

Annahme des §. 31 unter Einschlebung folgender Worte im vorletzten Absatze hinter „Zuschlagserteilung“:

„zu denen auch die Stempelgebühren gehören,“ erhält das Wort der

Abg. **Schütz**: Dieser §. bringe für Birkenfeld insofern eine Neuerung, weil er dem Ersterher die Kosten des Zuschlags zur Last lege. Er habe im Ausschüße anfänglich Bedenken getragen, dieser geplanten Aenderung seine Zustimmung zu geben, in der Annahme, man würde dieser Neuerung in Birkenfeld überhaupt wenig Sympathie entgegenbringen. Dann liege auch die Gefahr nahe, daß mancher beim Bieten nicht mit diesen Kosten rechne, namentlich nicht in der Uebergangszeit, weil man sie bisher nicht gekannt habe.

Er habe sich über diese Bedenken beruhigt, nachdem die Zusicherung gegeben sei, daß die Käufer vor Beginn

des Verkaufes auf diese Aenderung aufmerksam gemacht werden sollten. Dann könnten die Kosten des Zuschlages allein auch nicht als besonders drückend empfunden werden, weil sie nur $\frac{5}{10}$ der vollen Gebühr betragen, und die Stempelkosten auch bisher zu tragen gewesen seien. Außerdem sei es dann dem Verkäufer in vielen Fällen wohl zu gönnen, wenn er einen Theil der Kosten auf den Käufer abwälzen könne. Denn häufig fänden diese Versteigerungen in Folge der Verschuldung statt. Dazu bestehe diese Einrichtung im Herzogthum bereits, wie auch in der das Fürstenthum umgebenden Rheinprovinz, so daß kein Grund zu einer Sonderstellung für das Fürstenthum vorliege.

Dann dürfe auch noch betont werden, daß der Entwurf trotz der höheren Sätze in der vergleichenden Tabelle eine nicht unwesentliche Herabminderung der Versteigerungskosten im Fürstenthum bedeute, denn es seien hier überall zwei Versteigerungstermine in Ansatz gebracht, welche in Birkenfeld gar nicht oder nur höchst selten vorkommen würden, wodurch aber eine volle Gebühr der Kosten erspart würde. Es bleibe darum in Wirklichkeit der bisherige Gebührensatz nur bei Werthen von 3000—6000 *M.* bestehen, in allen übrigen Fällen trete eine Ermäßigung ein. Die Gebühr bei 100 000 *M.* betrage nur 37 % des bisherigen Satzes, was allerdings nicht verhindere, daß dieser Ausfall an anderer Stelle, z. B. bei der Auflassung mehr als doppelt ausgeglichen werde.

Die Ausschüßanträge

№ 31:

Annahme des §. 31 unter Einschlebung folgender Worte im vorletzten Absätze hinter „Zuschlags-ertheilung“:

„zu denen auch die Stempelgebühren gehören.“

№ 32:

Annahme des §. 32 mit folgenden Aenderungen:

a) Im Abs. 1 wird hinter dem Worte „Versteigerungsprotokollisten“ in der Klammer angefügt:

„oder sonst damit beauftragte Beamten.“

b) An die Stelle der Absätze 2 und 3 treten folgende Absätze:

„Die Gebühr, ausschließlich der Stempelgebühren, ist, soweit der Zuschlag ertheilt wird, nach den zusammenzurechnenden Geboten zu erheben. Soweit der Zuschlag nicht ertheilt wird, ist für die Berechnung der Gebühr der Gesamtwert der Gegenstände maßgebend.“

„Der Kostenschuldner bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.“

№ 33:

Annahme der §§. 33 und 34,

№ 34:

Annahme des §. 35 in folgender Fassung:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten mit Ein-schluß derjenigen einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

№ 35:

Annahme der §§. 36 und 37,

№ 36:

Der §. 38 wird gestrichen,

№ 37:

Einreihung des §. 39 als §. 92 a in den neunten Abschnitt unter Ergänzung des §. durch die Worte: „soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.“

№ 38:

a) In der *№* 2 des §. 40 werden zwischen der viertletzten und drittletzten Zeile folgende Worte eingefügt:

„überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft.“

b) Dem §. 40 wird folgende neue *№* angefügt:

„5. Hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücke wird für die Entgegennahme der Auflassungserklärung auch dann, wenn diese vor einem anderen Gerichte als dem zuständigen Grundbuchamte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.“

№ 39:

Annahme des §. 40 in der Fassung des Antrages *№* 38,

№ 40:

Annahme des §. 41 mit der Aenderung, daß im Abs. 2 das Wort „Belastung“ ersetzt wird durch „Belastungen.“

№ 41:

Annahme des §. 42 mit der Aenderung, daß die Worte: „wird die volle Gebühr erhoben“ ersetzt werden durch: „werden acht Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.“

№ 42:

Annahme des §. 43 unter Hinzufügung der Ueberschrift „Unschädlichkeitszeugniß“ und unter Streichung des „vergl.“

№ 43:

Annahme des §. 44 unter Streichung der Worte im Abs. 1: „die Zurückführung des Grundbuches auf das Kataster zum Gegenstande haben“,

№ 44:

a) Im §. 45 wird hinter den Worten „am Grundstücke“ eingeschoben:

„für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung.“

b) Die Worte in demselben Paragraphen: „noch nicht in das Grundbuch eingetragen oder“, werden gestrichen.

c) Der §. 45 erhält folgenden Abs. 2:

„Auf die Berechnung des Werthes findet die Vorschrift des §. 10 des Reichsgerichtskosten-gesetzes entsprechende Anwendung.“

№ 44a:

Annahme des §. 45 in der aus dem Antrage **№ 44** sich ergebenden Aenderung,

№ 45:

Annahme des §. 46,

№ 46:

Annahme des §. 47 unter Einschlebung der Worte: „der Gebühren“ hinter dem Worte „Herabsetzung“ im Abs. 1,

№ 47:

Annahme des §. 48,

№ 48:

Annahme des §. 49; jedoch wird die **№ 4** gefaßt, wie folgt:

„4. Für die Einsicht des Grundbuches und der Grundakten wird eine Gebühr von 50 \mathcal{M} erhoben.“

№ 49:

Annahme des §. 50 unter Einfügung der Worte: „Bergwerke und“ hinter „find auf“.

№ 50:

Annahme des §. 51 unter Ersetzung des Wortes „wird“ in der zweiten Zeile durch „war.“

№ 51:

Annahme des §. 52,

№ 52:

Der §. 53 wird folgendermaßen geändert:

a) der **№ 1** wird angefügt:

„für die Löschung der Firma 1,50 \mathcal{M} .“;

b) die **№ 2** erhält folgende Fassung:

„2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die erste Eintragung derselben 10 \mathcal{M} . für jede fernere Eintragung 5 \mathcal{M} .“;

c) in der **№ 3** ist der Druck des zweiten Absatzes (der nur auf die **№ 3** sich bezieht) einzurücken:

In lit. a wird „3 \mathcal{M} .“ ersetzt durch „10 \mathcal{M} .“, in lit. b „3 \mathcal{M} .“ durch „5 \mathcal{M} .“;

d) es wird folgende neue **№** angefügt:

„4. für die Eintragung einer Prokura 2 \mathcal{M} . für die Eintragung des Erlöschens der Prokura 1 \mathcal{M} .“

№ 53:

Annahme des §. 53 mit den aus dem Antrage **52** sich ergebenden Aenderungen,

№ 54:

Annahme des §. 54 mit der Aenderung, daß in der zweiten Zeile g. E. „dem“ statt „der“ gesetzt wird und in der fünften Zeile die Worte „mindestens aber 3 \mathcal{M} .“ gestrichen werden,

№ 55:

Annahme des §. 55 mit den Aenderungen, daß

a) der zweite Satz des Absatzes 1 lautet:

„die Beglaubigung dieser oder der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei;“

b) im zweiten Absätze die Worte „ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber 1 \mathcal{M} .“ ersetzt werden durch: „eine Gebühr von 1,50 \mathcal{M} .“

№ 56:

Annahme des §. 56 unter Ersetzung der Worte in **№ 3**: „eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften“ durch die Worte: „zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke“, sowie unter Anfügung folgender neuen **№**:

„7. für die Eintragung eines Vermerks nach §. 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“,

№ 57:

Annahme der §§. 57, 58 und 59,

№ 58:

Annahme des §. 60,

№ 59:

Annahme des §. 61 mit folgenden Aenderungen:

a) Im Absatz 4 wird statt „die Bescheinigung“ und „eine Bescheinigung“ gesetzt: „der Erbschein“, sowie „ein Erbschein.“

b) Zwischen dem Absatz 4 und dem Absatz 5 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

„Wird dem Nachlaßgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Absatz 1, Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Absatzes 1, Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrages nachzuentrichten.“

c) Die beiden letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder der Ernennung eines Testamentvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach dem Gesetze über das Reichsschuldbuch vom 31. März 1891 beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§. 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse,

werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 *M.* erhoben. Sind in Fällen der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gericht aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben,

№ 60:

Annahme des §. 62 unter Einschlebung folgender Worte im ersten Absatz hinter „an dieselben“:
„nach Maßgabe des sichergestellten Vermögensbetrages“,

№ 61:

Annahme des §. 63 unter Ersetzung der Eingangsworte: „Wird eine Nachlasspflegschaft (Nachlassverwaltung)“ durch:

„Wird eine Nachlassverwaltung, eine sonstige Nachlasspflegschaft“,

№ 62:

Annahme des §. 64,

№ 63:

Annahme des §. 65 unter Einfügung des Wortes „nicht“ im Absatz 1 zwischen „Ertheilungsverfahren“ und „durch“,

№ 64:

Annahme des §. 66 unter Hinzufügung des folgenden Absatzes 2:

„Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesamtbetrag die nach dem Werthe des gesamten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen“,

№ 65:

Annahme der §§. 67 und 68,

№ 66:

Annahme des §. 69 unter Einfügung der Worte „der Masse“ in der ersten Zeile des Absatzes 3 hinter „Theile“,

werden ohne Erörterung angenommen, nachdem der

Abg. **Burlage** bemerkt hatte zum Antrag **№ 32**: Es müsse unter lit. b, Zeile 3 heißen „einschließlich“ statt „ausschließlich“, sowie am Ende „Gesamtwert der Gegenstände“ statt „Werth des Gegenstandes“, zum Antrag **№ 42**: es müsse im §. 43 des Entwurfes, Zeile 6 heißen „von demselben“ statt „vom selben“, zum Antrag **№ 43**: am Schlusse des Antrages müsse „und“ angefügt werden, zum Antrage **№ 44a**: statt „in der“ müsse es heißen „mit der“ in Zeile 1, zum Antrage **№ 49**: am Schlusse müsse ergänzt werden „auf“, zum Antrage **№ 59**: unter c müsse in Zeile 14 hinter „Gütergemeinschaft“ ein Absatz folgen.

Die Ausschufsanträge:

№ 67:

Annahme des §. 70 unter Streichung des Absatzes 3,

№ 68:

Der §. 71 wird, wie folgt, abgeändert:

- a) In der **№ 1**, vierte Zeile, wird statt „welche“ gesetzt „welches.“
- b) In der **№ 2** werden die Worte „wird die Hälfte“ ersetzt durch: „werden drei Zehnthelle.“
- c) In der **№ 5** tritt an die Stelle von „3600“ die Zahl „4000“,

№ 69:

Annahme des §. 71 mit den aus dem Antrage **№ 68** sich ergebenden Aenderungen, werden zur Debatte gestellt.

Abg. **Burlage**: In §. 71, Absatz 1 sei bestimmt, bei Pflegschaften, Beistandschaften und Vormundschaften von dem Vermögen des Mündels jährlich die volle Gebühr zu erheben. Das angefangene Kalenderjahr solle sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung für voll gerechnet werden. Das habe folgende Konsequenz: Beginne eine Vormundschaft im Dezember 1900 und endige Februar 1902, dann habe die Vormundschaft nicht einmal zwei Jahre gedauert, für 3 Jahre aber sei eine Gebühr zu bezahlen. Dieses sei in der bisherigen Ausschußberathung noch nicht beachtet worden. Die Bestimmung sei aus dem preussischen Gesetz entnommen. Vielleicht sei die Berechnung nach Kalenderjahren auf das preussische Kostenwesen zugeschnitten. Bei uns rechne man besser nach dem Rechnungsjahr, dann würde auch die allerdings unbeabsichtigte Plusmacherei eingeschränkt. Das angefangene Rechnungsjahr am Ende der Vormundschaft sei für voll zu rechnen. Er stelle namens des Justizauschusses einen dahin gehenden Verbesserungsantrag.

Der Verbesserungsantrag des Abg. **Burlage**:

1. Die lit. a des Antrages 68 wird ersetzt durch folgenden Antrag:

- a) In der **№ 1** wird in der vierten Zeile statt „welche“ gesetzt „welches“ und wird der zweite Satz ersetzt durch folgenden:

dabei wird das angefangene Rechnungsjahr für voll gerechnet.

2. Der Antrag 69 lautet:

Annahme des §. 71 mit den aus dem Antrage 68 in der Fassung des Verbesserungsantrages sich ergebenden Aenderungen,

wird mit zur Berathung gestellt.

Mit Genehmigung des Landtags scheiden für die Abstimmung aus die ursprüngliche lit. a des Antrages 68 und der ursprüngliche Antrag 69.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Bezüglich der Befreiung von Gebühren bei Vormundschaften u. s. w. sei als Grenze gesetzt vom Ausschuß 4000 *M.*, also um 400 *M.* höher wie im Entwurf. Er möchte diese Grenze bis zu 6000 *M.* erhöht wissen, da es sich doch gewöhnlich um Waisen handele, die solche Kosten nicht tragen könnten, und für die Staatsregierung seien diese Beträge ohne Bedeutung.

Abg. **Schütz**: In Birkenfeld habe bei Vormundschaften bisher nur die Aktgebühr bestanden, nur die einzelne Handlung des Gerichtes sei durch eine Gebühr entgolten

worden. Hätte sich das Gericht mit einer laufenden Vormundschaft nicht zu beschäftigen gehabt, was bei den eingeführten dreijährigen Fristen für die Rechnungslegung häufig genug vorkomme, so sei selbstredend auch keine Gebühr zu entrichten gewesen. Diese dreijährigen Fristen sollten erfreulicher Weise auch in Zukunft, wenigstens vorläufig noch, im Fürstenthum bestehen bleiben, aber die bisherigen Gebühren sollten durch Einführung einer jährlichen Gebühr ersetzt werden. An das Wort „jährliche Gebühr“ knüpfte sich sozusagen von selbst die Vorstellung einer erhöhten Gebühr, was auch in vielen Fällen zutreffend sein werde. Es sei deshalb leicht erklärlich, wenn man dieser Bestimmung mit getheilten Gefühlen gegenüberstehe, denn das Vermögen der Ganzwaisen, um die es sich ja hauptsächlich handele, würde in den meisten Fällen einer recht schonenden Behandlung bedürfen. Nun könne aber nicht verkannt werden, daß der gegenwärtige Entwurf auch seine Vorzüge habe. Während das bisherige Verfahren alle Vormundschaften, bei denen das Vermögen über 3600 *M.* betrug, mit der gleichen Gebühr belegte, stufe sich hier die Gebühr nach dem Werthe ab. Die Vergünstigung, die bisher dem größeren Vermögen zu Gute gekommen sei, würde nun den unteren, mit 4000 *M.* beginnenden zufallen, was doch entschieden richtiger sein dürfte, denn die größeren Vermögen würden auch die erhöhte Gebühr leichter tragen können als die kleinen die bisherige. Dann sei die Kostenrechnung eine äußerst einfache. Jeder könne von vornherein die Kosten selbst übersehen. Sie seien auch nicht abhängig von der Privatanschauung des betreffenden Beamten, wie das bisher theilweise der Fall gewesen sei, denn nach dem bisherigen Recht hätte eine Anzeige oder ein Bedenken des Pupillenschreibers mit 1 *M.* gesühnt werden müssen. Nun gebe es einzelne dieser Herren, die oft recht viele und oft recht unbegründete Bedenken hätten. Mancher Vormund wisse davon zu reden. Hier dürfte es sich zuweilen sehr empfehlen, manche Bestimmungen mehr dem Geiste als dem Buchstaben nach auszulegen. Wenn bisher schon Bedenken des Pupillenschreibers genügt, um die Kostenrechnung zu erhöhen, dann müsse man sich doch entschieden für den Gesetzentwurf aussprechen, wenn auch eine Erhöhung der Kosten in diesem Falle stattfinden sollte.

Reg.-Komm. **Niebour**: Es handele sich hier nur um eine Gebühr von 5 *M.* per Jahr. Das sei doch sehr wenig und bilde keine erhebliche Belastung, zumal wenn man bedenke, wie viel Arbeit eine solche Vormundschaft verursache. Aus den Ausführungen des Abg. Schütz habe er klar gesehen, daß man sich in Birkenfeld sehr gut dabei stehe. 3600 *M.* sei ein alter (guter) Satz, über den um 400 *M.* hinauszugehen die Regierung kein Bedenken getragen habe, aber weiter könne sie nicht gehen. Die Grenze von 6000 *M.*, wie der Abg. Ahlhorn es wolle, sei nicht denkbar.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er erkenne gern an, daß die Gebühr an sich ja nicht hoch sei. Aber man solle doch bedenken, daß ein Vermögen von 4000 *M.*, wenn mehrere Kinder vorhanden seien, sehr schnell verbraucht sei, so daß jede, auch die geringste Ersparniß nöthig sei. Die Staatskasse könne diesen Verlust weit eher als die Waisen ertragen.

Abg. **Jürgens**: Es sei im Ausschußbericht richtig an die Spitze gestellt, daß bei der Bemessung von Gebühren

nicht allein die Thätigkeit des Gerichts, sondern auch der Werth des Gegenstandes zu berücksichtigen sei. Aber man dürfe doch auch nicht die Thätigkeit des Gerichts ganz außer Acht lassen. Die Grenze von 4000 *M.* sei nach seiner Ansicht vom Ausschuß recht gut gegriffen. Bei einem Falle, wie der Abg. Ahlhorn ihn erwähnt habe, würde das Vermögen ja bald auf die Grenze von 4000 *M.* heruntergegangen sein.

Zu den Ausschußanträgen

№ 70:

Annahme des §. 72 in folgender Fassung:

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§. 1612, 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§. 1685 Abf. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§. 1639 Abf. 1, 1640 Abf. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abf. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zutreffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter № 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so wird neben der im Abf. 1 bestimmten Gebühr die Gebühr des §. 71, Ziff. 1, erhoben. Diese Gebühr kommt nur einmal zum Anzuge, wenn eine einmalige Rechnungslegung stattfindet.

№ 71:

Annahme des §. 73 unter Ersetzung des Wortes „Kindern“ im Abf. 2 durch „Kinde“.

№ 72:

Annahme der §§. 74 und 75,

№ 73:

Annahme des §. 76 mit der Aenderung, daß die Worte: „die volle Gebühr“ ersetzt werden durch: „eine Gebühr von 3 *M.*“.

№ 74:

Annahme der §§. 77, 78 und 79,

№ 75:

Annahme des §. 80 mit der Aenderung, daß im ersten Satze statt „vier“ gesetzt wird „drei“, im zweiten Satze statt „Havarieschadens“: „Havarieschadens“,

№ 76:

Annahme der §§. 81 und 82,

№ 77:

Annahme des §. 83 unter Ersetzung der Schlußworte „worden ist“ durch „werden soll“,

№ 78:

Annahme der §§. 84 und 85,

№ 79:

Annahme des §. 86 unter Streichung des Wortes „Großherzogliche“ in der vorletzten Zeile,

№ 80:

Annahme des §. 87,
wird das Wort nicht gewünscht.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Burlage wird angenommen.

Die Ausschüßanträge **№ 67**, **№ 68** (mit Ausnahme von lit. a), **№ 70—80** werden angenommen.

Die Ausschüßanträge:

№ 81:

Die Ueberschrift des neunten Abschnittes des Entwurfs wird ersetzt durch folgende:

„Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8“,

№ 82:

Annahme des §. 88 mit den Aenderungen, daß

a) dem Satze 2 der **№ 1** angefügt wird: „es sei denn, daß diese Anträge vor dem zuständigen Grundbuchamte oder Registergerichte gestellt werden“;

b) in der vorletzten Zeile das Wort „Großherzogliche“ gestrichen wird,

№ 83:

Annahme des §. 89 unter Einfügung des Wortes „schuldhafte“ vor „Säumniß“ in der ersten Zeile,

№ 84:

Annahme der §§. 90 und 91,

№ 85:

Annahme des §. 92 mit der Aenderung, daß „30 \mathcal{A} “ ersetzt wird durch „20 \mathcal{A} “,
werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Burlage**: Er wolle zum §. 92 ausdrücklich constatiren, daß unter den Behändigungen nur solche zu verstehen seien, die außerhalb des Gerichtsgebäudes geschähen; der Paragraph finde nicht etwa auch dann Anwendung, wenn ein Schriftstück von einem Zimmer ins andere getragen werde, z. B. ein Erbschein in das Grundbuchzimmer.

Abg. **Jürgens**: Es sei ihm interessant gewesen im Ausschüß zu hören, daß die Zustellungen vermehrt würden. Bezüglich der Art der Zustellungen habe er einiges zu bemerken. Eine Vermehrung der Zustellungen würde jedenfalls eine größere Inanspruchnahme der Gerichtsvollziehergehilfen nach sich ziehen. Das sei für diese eine kolossale

— er sage absichtlich kolossale — Belästigung. Würden diese nun auch die im §. 92 erwähnten 20 \mathcal{A} erhalten oder flößen dieselben in die Staatskasse?

Reg.-Komm. **Willich**: Diese Frage hänge ganz von der Vereinbarung bei Anstellung der Beamten ab. In Verwaltungssachen bekämen die Beamten vielfach die Gelder. Dagegen sei bei den Gerichten ein Fixum üblich. Dann flößen solche Beträge natürlich in die Staatskasse.

Abg. **Jürgens**: Gerade durch die Gerichte würden die Gehilfen so sehr in Anspruch genommen und dort kämen wenig oder gar keine gebührenpflichtige Handlungen vor. Da müsse das Fixum doch recht gut bemessen sein. In Verwaltungssachen sei das ja anders, da seien die meisten Handlungen ja gebührenpflichtig.

Abg. **Burlage**: Ueber die von dem Abg. Jürgens angeregte finanzielle Frage wolle er sich nicht äußern. Er wolle nur erwähnen, daß der §. 92 an sich recht bedenklich sei, er sei systemwidrig, er widerspreche dem Pauschsystem. Früher sei sozusagen jede Handbewegung bezahlt worden, z. B. zuerst die Beglaubigung, dann der Stempel und am Schluß die Behändigung. Das sei bürokratisch ganz wunderschön gewesen und habe im §. 92 noch eine gewisse Nachwirkung. Man werde an Uhlands Worte erinnert:

„Noch eine hohe Säule zeugt von geschwundener Pracht,
Auch diese, schon geborsten, kann stürzen über Nacht.“

Als der Abg. Jürgens angefangen sei zu reden, habe er geglaubt, derselbe wolle gleich die ganze Säule umreden. Aber so gefährlich sei die Sache nicht gemeint gewesen. Geborsten sei ja die Säule, der Ausschüß habe ihr einen Riß beigebracht an der Grenzlinie zwischen 20 und 30 \mathcal{A} , aber sie sei doch stehen geblieben, indem die 20 \mathcal{A} noch nicht aufgegeben wären. Diese Gebühr von 20 \mathcal{A} sei auch in der That nicht ungerechtfertigt, da die Behändigung die Zusendung durch die Post ersetze und durch diese Zusendung regelmäßig 20 \mathcal{A} Porto entstünden.

Minister **Flor** Eye.: Er wolle darauf hinweisen, daß die Vergütung für die Gehilfen durchweg nicht unerheblich in die Höhe gesetzt sei und ihren Leistungen entspräche. Ihnen Gebühren zuzuweisen, dafür sei er nicht. Es könnten sonst leicht mehr Gebühren erhoben werden als nöthig sei. Ein angemessenes Fixum müßten sie haben.

Die Ausschüßanträge **№ 81**, **№ 82**, **№ 83**, **№ 84**, **№ 85** werden angenommen.

Präsident: Er bemerke, daß auf §. 92 gemäß dem Beschluß des Landtags §. 92a (im Entwurf §. 39) folge.

Die Ausschüßanträge:

№ 86:

Annahme des §. 93 unter Ersetzung der Worte: „Zu denselben sind auch“ durch die Worte:

„Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Transports von Sachen und sind ferner“,

№ 87:

Annahme der §§. 94, 95 und 96,

№ 88:

Annahme des §. 97 unter Einfügung folgender Worte hinter dem Worte „Gesetzbuch“ in der Klammer:



„Artikel 38, Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 36, Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899“,

№ 89:

Annahme des §. 98,

№ 90:

In der Ueberschrift des zweiten Abschnitts des zweiten Theiles wird statt „Zwangsverwaltungen“ gesetzt: „Zwangsverwaltung“,

№ 91:

Annahme des §. 99 unter Anfügung der Worte:

„soweit nicht im §. 102 ein Anderes bestimmt ist“,

№ 92:

Der Absatz 1 des §. 100 erhält folgende Fassung: „Zwei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung nebst den mit einzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung berechnet. Für die Festsetzung dieses Werthes finden die §§. 16, 17 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung,

№ 93:

Annahme des §. 100 mit der aus dem Antrage № 92 sich ergebenden Aenderung,

№ 94:

Annahme des §. 101,

№ 95:

Der §. 102 wird geändert, wie folgt:

a) Im Absatz 1 werden die Worte: „werden vier Zehnthelle der“ ersetzt durch die Worte: „wird neben den Stempelgebühren das Zweifache der im §. 20 bestimmten“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Erstehere bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstande fällt“,

№ 96:

Annahme des §. 102 mit den aus dem vorstehenden Antrage sich ergebenden Aenderungen,

№ 97:

Annahme der §. 103 und 104,

№ 98:

Annahme des §. 105 unter Ersetzung der Worte: „des Kalenderjahres, in dem der Einleitungsbeschluss erlassen ist“ durch die Worte:

„von sechs Monaten seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses“,

№ 99:

Annahme des §. 106 unter Anfügung folgenden Absatzes 3:

„Für die Mitwirkung beim Abschlusse von Verträgen werden Gebühren nach dem zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieses Gesetzes besonders erhoben“,

№ 100:

Annahme des §. 107,

№ 101:

Annahme des §. 108 als §. 112 a des Abschnittes 2,

№ 102:

Annahme des §. 109,

werden ohne Erörterung angenommen.

Der Ausschufsantrag:

№ 103:

Annahme des §. 110 unter Einschlebung folgender Worte in Absatz 1, Zeile 3, hinter „Gebühr“:

„einschließlich der Stempelgebühren“,

wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Burlage**: Es sei im Ausschuf bei diesem Paragraphen ein Punkt nicht zur Sprache gekommen. Der Paragraph betreffe die Frage, wer die einzelnen Gebühren zu tragen habe und sei im Allgemeinen gefaßt wie im preußischen Gesetze. Nur der zweite Satz im §. 110 sei neu: zu den durch diesen Satz betroffenen Kosten gehörten auch die im §. 109 erwähnten Eintragungsgebühren. Solche Kosten fielen anscheinend nach dem preußischen Gesetze dem Erstehere zur Last. Das müsse bei uns nach seiner Ansicht ebenso sein, er wolle deshalb einen Verbesserungsantrag stellen, welchen er für richtig halte. Er stelle denselben persönlich, nicht im Namen des Justizauschusses. Dabei wolle er ausdrücklich hervorheben, daß die Frage zur zweiten Lesung noch eingehender geprüft und eventuell ein neuer Verbesserungsantrag gestellt werden solle.

Der genügend unterstützte Verbesserungsantrag des Abg. Burlage:

Annahme des §. 110 unter Einschlebung folgender Worte im Absatz 1, Zeile 3 hinter „Gebühr“ „einschließlich der Stempelgebühren sowie zur Zahlung der im §. 109 gedachten Eintragungsgebühr“,

wird angenommen.

Der Ausschufsantrag № 103 ist damit gefallen.

Die Ausschufsanträge:

№ 104:

Annahme des §. 111,

№ 105:

Annahme des §. 112 unter Einfügung folgender Worte in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Zuschlages“:

„einschließlich der Stempelgebühren“,

№ 106:

Annahme des §. 113,

№ 107:

Annahme des §. 114,

N^o 108:

Annahme des §. 115,

N^o 109:

Der §. 116 wird geändert wie folgt:

a) Im Absatz 1, Satz 1 werden die Worte: „am 1. Januar 1900“ gestrichen und hinter „Gerichtskosten“ angefügt: „(§. 7)“.

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 des Entwurfs werden folgende 2 Absätze eingefügt:

„Bei Vormundschaften, soweit diese nicht mit dem 31. December 1899 endigen, sind für das in das Kalenderjahr 1900 hineinreichende Rechnungsjahr Gebühren nach diesem Gesetze zu berechnen. Die Vorschrift des §. 71, Ziffer 5 findet Anwendung. Im Fürstenthum Birkenfeld gelten außerdem folgende Bestimmungen: Sind während des Rechnungsjahres bereits Gebühren erwachsen und in das Kostenregister eingetragen, so werden diese auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht. Für Verhandlungen, welche sich auf die Rechnungsablage über eine am 1. Januar 1900 bereits abgelaufene Rechnungsperiode beziehen, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.“

„Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.“

N^o 109 a:Annahme des §. 116 mit den aus dem Antrage N^o 109 sich ergebenden Aenderungen.N^o 110:

Annahme des §. 117 mit der Aenderung, daß die Worte: „des in §. 114 aufgehobenen Gesetzes“ ersetzt werden durch die Worte:

„des im §. 115 aufgehobenen Gesetzes oder auf die im §. 115 aufgehobenen Vorschriften“.

N^o 111:

Annahme des §. 118 und des Inhaltsverzeichnisses,

N^o 112:

Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen mit den aus den gestellten Anträgen sich ergebenden Aenderungen,

N^o 113:

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, eine neue Zählung der Gesetzesparagraphen vorzunehmen, die Verweisungen im Gesetze entsprechend zu ändern und das Inhaltsverzeichnis mit dem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen,

werden ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung seien bis Mittwoch, Morgens 11 Uhr, einzureichen.

Berichte. XXVII. Landtag.

II. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse des Großherzogthums für die Finanzperiode 1900/1902. (1. Lesung.)

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. **Jürgens:** Er wolle zunächst einen Irrthum im Bericht aufklären. Es sei dort die Frankensteinsche Clausel erwähnt, wonach aus den Ueberschüssen des Reichshaushaltsetats zunächst 130 000 000 Mark zur Schuldentilgung Verwendung finden sollen. Das sei nicht richtig, dieselben dienen zu den allgemeinen Ausgaben des Reiches.

Dem Bericht habe er im übrigen nichts hinzuzusetzen und er werde bei den einzelnen Positionen auf Einzelheiten zurückkommen.

Minister **Seumann, Exc.:** Er wolle zunächst einige allgemeine Bemerkungen machen. Auf Seite 357 des Ausschuß-Berichtes sei die Ansicht aufgestellt, daß in den Vorschlägen der Landesstellen für 1900/1902 jährlich 150 000 M., zusammen also 450 000 M. ungedeckt bleiben könnten, denn nach den Rechnungsergebnissen der Zentralkasse während der letzten Jahre könne mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden, daß auch für die Finanzperiode 1900/02 die Matrikularbeiträge die Antheile des Großherzogthums an den Zöllen u. s. w. nicht übersteigen würden. Er müsse sich dagegen verwahren, daß er sich mit dieser ungedeckten Summe einverstanden erkläre, er wolle bei dem Vorschlag der Zentralkasse jedoch jetzt nichts Weiteres bemerken, da der Gegenstand bei den Verhandlungen über die Landesstellen-Vorschläge näher zu besprechen sein werde.

Die Ausschußanträge:

N^o 1:

Annahme der §§. 1 bis 4,

N^o 2:

Annahme der §§. 5 bis 9,

N^o 3:

Der Landtag wolle die Streichung des §. 10 der Einnahmen genehmigen,

N^o 4:

Annahme der §§. 1 bis 4,

N^o 5:

Annahme der §§. 5 bis 9,

N^o 6:

Annahme der §§. 10 und 11,

N^o 7:

Annahme der §§. 12 bis 14,

werden ohne Erörterung angenommen.

Die Ausschußanträge:

N^o 8:

Streichung des §. 15,

N^o 9:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage mit möglichster Beschleunigung, womöglich noch in der gegenwärtigen Tagung desselben oder dem nächsten außerordentlichen Landtage eine Vorlage

über den Neubau eines Landtagsgebäudes an passender Lage der Stadt Oldenburg zu machen, werden zur Berathung gestellt.

Abg. Funch: Er habe ein großes Interesse an diesem Antrage, denn schon im 24. Landtage habe er die vielleicht sehr große Kühnheit gehabt, den Antrag auf Neubau eines Landtagsgebäudes zu stellen. Für ihn sei abgesehen von allen anderen gewichtigen Gründen auch das maßgebend, daß hier im Gebäude die Berathungen außerordentlich gestört würden, es sei ihm das besonders aufgefallen, als er heute wieder, wie schon oft, die Militärmusik gehört habe. Alle anderen Gründe zu wiederholen, sei wohl überflüssig. Ein neues Gebäude sei nöthig und er begrüße freudig den Antrag und bitte demselben ebenso einmüthig wie der Ausschuß zuzustimmen.

Abg. Quatmann: Die Frage nach einem neuen Landtagsgebäude sei bereits sehr alt. Er für seine Person glaube, daß man es noch jahrelang hier im Gebäude aushalten könne. Allerdings, die Luft sei zuweilen sehr drückend. Aber wenn man früher bereits 5 Stunden gefessen habe, so werde man es jetzt auch wohl 3 Stunden aushalten. Man könne ja oben irgendwie eine Ventilation anbringen. Jetzt so große Ausgaben zu machen, davon sei er kein Freund.

Abg. Hoyer: Es sei wohl kein Zweifel, daß die jetzigen Räume nicht ausreichend seien. Die Ventilation sei sehr schlecht. Ferner fehle es an einem geeigneten Plage für die Vertreter der Presse. Es sei doch keine Sache, daß die Abgeordneten ihnen beim Sprechen den Rücken zuzufahren müßten. Und dann die Ausschüsse! Wo sollte z. B. der Eisenbahnausschuß hin, wenn nicht zufällig der Oberbürgermeister Roggemann der Vorsitzende desselben sei? Es sei weder im Landtagsgebäude noch im Ministerium ein Zimmer disponibel. Sollte der Ausschuß sich etwa einen Salonwagen von der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stellen lassen? Eine Aenderung müsse zweifellos eintreten. Wenn nun ein Umbau 60 000 *M.* kosten solle, während ein Neubau auf höchstens 155 000 *M.* zu stehen komme, da sei es doch unpraktisch, an einen Umbau zu denken. Er habe den Antrag mit Freuden begrüßt.

Abg. v. Hammerstein: Auch er müsse sich gegen die Ausführungen des Abg. Quatmann wenden und den Ausschußantrag vertheidigen. Weder für die Plenar- noch für die Ausschußsitzungen seien genügende Räume vorhanden. In den Ausschußsitzungen liege die Hauptarbeit — und das sei sehr gut —, aber dieselben seien außerordentlich behindert. Es sei ja gar keine Möglichkeit, ein Mitglied eines anderen Ausschusses zu erreichen, geschweige denn an den Sitzungen eines anderen Ausschusses theilzunehmen. Daher herrsche denn auch vielfach eine Unkenntniß mit den Vorlagen. Die Ausschüsse müßten in einem Gebäude ihre Sitzungsräume haben.

Wie der Abg. Hoyer bereits gesagt habe, seien die Plätze für die Vertreter der Presse sehr schlecht, der Zuhörerraum sei unzureichend, der Platz des Präsidenten viel zu eng. Es sei deshalb wohl gerechtfertigt, die geringen Mehrkosten, die ein Neubau gegenüber einem Umbau verursache, zu bewilligen.

Abg. Funch: Er habe geglaubt, auch der Abg. Quatmann sei für den Ausschußantrag. Es sei ihm nicht klar geworden, ob der Abg. Quatmann principiell gegen jede Aenderung sei. Der Landtag habe doch seinerzeit bereits einen Umbau beschlossen. Die Räume hier im Gebäude seien doch ungenügend. Es sei Sünde, für einen nicht dem Zwecke ganz entsprechenden Umbau 60 000 *M.* zu bewilligen.

Abg. Quatmann: Ebenso oft wie hier im Hause schon über Umbau oder Neubau gesprochen sei, ebenso häufig seien auch die verschiedensten Meinungen aufgetaucht. Er sei für eine Aenderung wie sie jetzt vorgeschlagen sei, auch nicht, dann wünsche er lieber einen Neubau. Aber er habe es hier noch nicht so drückend und störend empfunden, daß er überhaupt eine Aenderung für nöthig halte. Er möchte wohl genügsamer sein wie mancher andere. Das müßten die Landleute ja.

Abg. Jungbluth: In Genügsamkeit stände er dem Abg. Quatmann wohl nicht nach. Auch aus der schlechten Luft mache er sich nicht viel, aber das müsse er doch sagen, die jetzigen Zustände seien unzulänglich. Er habe in der vorigen Tagung für einen Umbau gestimmt unter der Voraussetzung, derselbe würde etwa 20 000 *M.* kosten. 60 000 *M.* für einen Umbau, das sei ihm viel zu viel, da sei er für einen Neubau. Den größten Uebelstand habe der Abg. von Hammerstein bereits erwähnt, nämlich, daß die Ausschüsse nicht in einem Gebäude tagen könnten, die Herren lernten sich kaum kennen und es könne vorkommen, daß man nach langen Zusammenarbeiten sich dem einen oder anderen Abgeordneten noch wieder vorstellen lassen müsse, weil man keine Fühlung miteinander habe.

Ausschlaggebend für ihn sei der schlechte Platz der Vertreter der Presse, der besonders für die Birkenfelder von Nachtheil sei. Sie säßen weit von den Vertretern entfernt und müßten ihnen den Rücken zuwenden, dazu sei ihre Sprache ihnen nicht sehr verständlich und an den Gegenständen der Berathung fehle das nöthige Interesse. So komme es, daß von den Birkenfeldern in den Zeitungen meistens nichts zu finden sei. Und gerade der Landtagsberichte wegen würden die Oldenburger Zeitungen auch in Birkenfeld gehalten. Das mache den Eindruck, als ob sie während der Verhandlungen schliefen und sie seien doch wahrlich munter genug. Er sei deshalb auch für einen Neubau.

Abg. Quatmann: Man habe gesagt, die Berichtserstattungen in den Zeitungen seien theilweise sehr schlecht. Das sei richtig, aber nicht bloß die Herren, die vorne säßen, sondern auch die, die ihren Platz dicht bei den Vertretern der Presse hätten, würden nicht richtig verstanden.

Abg. Hoyer: Hätten wir in der vorigen Tagung geahnt, daß ein Umbau 60 000 *M.* erfordern würde, so wäre ein solcher Entschluß gar nicht gefaßt. Dann würde man gleich einen Neubau beantragt haben.

Abg. Hug: Dem Abg. Quatmann müsse er entgegen und er könne es als Fachmann ungefähr beurtheilen, daß eine Berichterstattung außerordentlich schwer sei, wenn ein Redner dem Berichterstatter den Rücken zuzufahre. Die Redner seien doch auch sehr verschieden, der Abg. Fürgens, der langsam und klar spreche, sei natürlich besser zu ver-

stehen als er, der schnell und nicht ganz dialectfrei spreche. Aber das müsse er doch anerkennen, daß die Berichterstattung in diesem Jahre wesentlich besser sei als früher.

Abg. Dohm: Der größte Uebelstand sei nach seiner Ansicht der, daß das Landtagsgebäude so weit vom Ministerium entfernt sei. Es käme doch oft vor, daß man von einem Regierungsvertreter Auskunft erbitten möchte; das sei aber unter den jetzigen Verhältnissen sehr erschwert. Er habe es empfunden, wie angenehm es für den Finanzausschuß sei, daß er im Ministerium tage. Er sei für einen Neubau.

Abg. Jürgens: Die Gründe des Ausschusses seien ja im Bericht niedergelegt. Es scheine ihm auch der ganze Landtag für einen Neubau zu sein mit Ausnahme des Abg. Quatmann. Der Ausschuß habe die Sache vor allen nach der Bedürfnisfrage geprüft. In kurzer Zeit werde doch ohne Frage eine Vermehrung der Abgeordneten eintreten infolge des Anwachsens der Bevölkerungszahl. Wo sollten dann dieselben untergebracht werden? Der Zuhörer-raum könne doch nicht verkleinert werden. Man sei direct zum Neubau gedrängt, wenn er auch anerkennen müsse, daß der Plan des Umbaus an sich recht glücklich sei. 60 000 *M.* sei aber zu viel. Der Landtag sei bescheiden genug gewesen, daß er solange in solchen Räumen getagt habe. Er könne endlich ein neues Gebäude verlangen, und zwar ein Gebäude, welches seiner Stellung entsprechend und der Gesundheit zuträglich sei, keinen prunkvollen Palast, aber ein anständiges Gebäude, nicht ohne jeden Schmuck.

Er bitte um namentliche Abstimmung.

Die Ausschüßanträge *N.* 8 und 9 werden mit 26 gegen 10 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten: Burlage, Dittmer, Dohm, Funch, Gramberg, Gross, von Hammerstein, Hanken, Hollmann, Hoyer, Jungbluth, Jürgens, Meyer (Apfen), Roggemann, Röper, Schröder, Schütz, Sommer, Thorade, Wenke, Wessels, Wild, Wilken, Ahlhorn (Hartwarderwarp), Ahlhorn (Osternburg), Alfs.

Dagegen die Abgeordneten: Dauen, Gerdes, Huchting, Hug, Kühling, Meyer (Westerstede), Quatmann, Koter, Schulte, Tansen.

Abg. Hug zur Geschäftsordnung: Er habe versehentlich mit „nein“ gestimmt, er sei für einen Neubau des Landtagsgebäudes.

Der Ausschüßantrag

N. 10:

Genehmigung der Anmerkungen 1 bis 5 wird ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung seien bis Mittwoch morgens 11 Uhr einzureichen.

III. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 2. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Berichterstatter: Abg. Dohm.

Ein genügend unterstützter Verbesserungsantrag des Abg. Dittmer wird zusammen mit dem Ausschüßantrage

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zur Berathung gestellt.

Abg. Dittmer: Er habe seinen Antrag zur 2. Lesung rechtzeitig eingebracht, er sei wohl von allen Abgeordneten gelesen und durchdacht worden. Der Ausschuß sei gegen denselben, und es sei daher nöthig, auf die Ausschüßbeschlüsse näher einzugehen.

Zunächst sei im Bericht bemerkt, der Ausschuß habe seinen Antrag einer Prüfung unterzogen und könne ihm aus verschiedenen Gründen nicht zustimmen. Was verstehe man unter Prüfung? Sei das eine gründliche Prüfung, wenn der Ausschuß außer Acht lasse, daß sein Antrag mit einem Beschlusse des 25. Landtags übereinstimme? Es schößen die Gesetze doch nicht wie Pilze aus dem Boden, sondern hätten eine zusammenhängende Kette zu bilden. Dieser Gesetzesvorschlag falle aus dem Rahmen der Gesetzgebung heraus. Man müsse doch bedenken, daß nach einer maßgebenden Entscheidung des Finanzausschusses im 25. Landtag damals ein gleiches Gesetz mit Preußen erstrebt und solches im Landtag gebilligt sei. Und von den Mitgliedern des damaligen Landtags seien noch 17 heute hier. Die Verhältnisse seien ganz dieselben, wie damals. Ein solcher Durchbruch der Gesetzeskette sei unberechtigt, ja unstatthaft, um keinen stärkeren Ausdruck zu gebrauchen.

Sodann habe der Ausschuß behauptet, die Verhandlungen im Provinzialrath seien erschöpfend gewesen. Was nenne man denn erschöpfend? Sei das denn erschöpfend, wenn in der Zeit von 4—6 $\frac{1}{2}$ Uhr, also in ca. 2 $\frac{1}{2}$ Stunden die §§. 12—25 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben pro 1900—1902, das vorstehende Jagdgesetz mit sechs Anträgen, eine Petition des Gutsbesizers Weber in Dunkelndorf, betr. Wegeordnung, eine Petition des Hauptmanns v. Levezow, das Emeritirungsgesetz der Geistlichen des Fürstenthums Lübeck, berathen sei? Der Ausdruck im Bericht „nach erschöpfender Behandlung“ sei mindestens übertrieben, der Landtag müsse ja aus lauter unangelehrten Leuten bestehen, mit wenig Orts- — — Sachkenntniß, mit wenig Nachsicht und Einsicht, geringer Elasticität des Geistes ausgerüstet, wenn man bedenke, der Provinzialrath erledige so viele hochgewichtige Vorlagen in 2—3 Stunden, während der Landtag selbst für kleine Sachen oft zweimal fünf Stunden benötige.

Was die erschöpfende Behandlung im Provinzialrath angehe, so wolle er bemerken, daß die Vorlagen den Mitgliedern erst kurze Zeit vor der Tagung zugehen. So komme es dann, daß Anträge plötzlich wie Geistesblitze an dem Himmel des Tagungsjaales aufleuchteten. Ebenso sei es mit dem vorliegenden Entwurf. 4 Anträge, alle 4 verschieden von dem Antrag der Regierung, seien plötzlich aufgetaucht und da dürfte es dann nicht allzu schwierig sein, wenn man etwas Geschick habe, einen Antrag nach dem anderen in Staub und Asche zu versenken.

Der Antrag, welchen er vertrete, sei der Antrag der Minderheit des Provinzialrathes, und diese Minderheit, das seien die Grenzbewohner, die aus eigener Anschauung und Autopsie die Sache verständen. Ginge der Antrag des Ausschusses durch, — was er übrigens für unmöglich

halte, — so sei das jagdliche Vergnügen auf Seiten der Bewohner des Fürstenthums Lübeck an der Grenze dahin.

Er habe neulich die Gelegenheit gehabt, sich ein größeres Gut in der Nähe von Oldenburg ansehen zu können. Dort halte sich das Wild in umfriedeten Gattern auf. Man solle sich diese Gatter wegdenken, dem Besitzer für Mai Schonzeit auferlegen, während für die Nachbarn im Mai die Jagd auf Rehböcke frei sei. Welche bittere Folge würde das für den Besitzer haben? So wie in einem solchen Falle, sei es im ganzen Fürstenthum, alles sei von preußischem Gebiet umschlossen.

Zuletzt müsse er noch auf die Folgen in sozialer Beziehung hinweisen: In Preußen dürfe im Mai geschossen werden, im Fürstenthum nicht. Da würden doch die Jäger an den Grenzen direkt verleitet, die Nacht zum Deckmantel ihrer Bosheit zu machen und die Böcke abzuschießen. Dann seien diejenigen, die das Gesetz angenommen hätten, verantwortlich für die Strafen, die jene Jäger erlitten.

Er bitte dringend, sich auf den Standpunkt des 25. Landtags zu stellen. Sollte aber sein erster Verbesserungsantrag für den Landtag unannehmbar sein, so bitte er wenigstens den zweiten anzunehmen. Dann bliebe wenigstens der Mai für die Jäger erhalten, das sei auch die Ansicht bewährter Forstbeamten des Fürstenthums, denen man wegen ihrer langjährigen Praxis dort wohl ein zutreffendes Urtheil in dieser Hinsicht zutrauen dürfe, das sei auch unbedingt nothwendig im Interesse der Jagd im Fürstenthum. Denn so wie es Mai werde, da rücker die preußischen Nachbarn aus zum Schießen, der Cutiner könne dann ruhig zusehen, wie die schönen Rehböcke, die er im Winter mit seinen Garten- und Feldfrüchten habe nähren müssen, abgeschossen würden. Das wollten und könnten sie im Fürstenthum nicht annehmen, deshalb müsse sein Verbesserungsantrag angenommen werden.

Abg. **Funch**: Es sei von dem Abg. Dittmer an der Thätigkeit des Verwaltungsausschusses eine Kritik geübt, die wohl einzig dastehe in den Annalen des Landtags. Er sei garnicht abgeneigt, an geeigneter Stelle den Humor walten zu lassen, aber hier liefe man Gefahr, daß ein solcher Ton dann einreißt. Und das sei nicht angängig.

Es sei dem Ausschuß der Vorwurf gemacht, er habe den Entwurf mit all seinen Anträgen nicht gründlich geprüft, es hätte mindestens eine Prüfung von zweimal fünf Stunden stattfinden müssen. Einen derartigen Vorwurf müsse er entschieden zurückweisen, es sei im Ausschuß lange geprüft, der Abg. Dittmer sei zu den Berathungen zugezogen und erst, als nichts neues mehr in die Erscheinung getreten sei, sei die Berathung abgeschlossen.

Er erhebe Protest gegen die Art und Weise des Angriffes von Seiten des Abg. Dittmer.

Abg. **v. Hammerstein**: Als Mitglied des Verwaltungsausschusses schließe er sich den Worten des Abg. Funch vollkommen an. Der Ausschuß sei in unzuträglicher Weise angegriffen. Der Abg. Dittmer habe ihm vorgeworfen, daß er auf eine erschöpfende Verhandlung im Provinzialrath geschlossen habe. Wenn im Protokoll der Provinzialraths-

sitzung geschrieben sei „Nach Erschöpfung der Verhandlungen und nachdem von keiner Seite das Wort mehr verlangt war“ so müsse das doch genügen. Es möchte ja richtig sein, daß die Provinzialräthe im Allgemeinen nicht die genügende Zeit für die Durchberathung der Vorlagen haben, das sei aber in diesem Falle nicht zutreffend. Denn daß 4 Anträge eingegangen seien, beweise doch zur Genüge, daß sich die Mitglieder sehr wohl mit der Vorlage beschäftigt hätten.

Auch die sachlichen Ausführungen des Abg. Dittmer müsse er bekämpfen. In den langen Reden desselben bei der ersten Lesung und im Ausschusse handle es sich vor allem darum: die Rehböcke müßten im Mai bereits geschossen werden dürfen, weil sie um diese Zeit auch schon in Preußen geschossen würden. Rehböcke im Mai zu schießen, sei jagdlich falsch, dieselben hätten sich im Mai noch nicht wieder vom Winter erholt, hätten Engerlinge, seien überhaupt noch sehr schlecht, das sei im Juni ganz viel besser. Ihm sei aus den Ausführungen des Abg. Dittmer klar hervorgegangen, daß man in Lübeck die aus den preußischen Waldungen austretenden Rehböcke totschiessen wolle. Auf das Moment des Abg. Dittmer, daß sich der Landtag bereits früher im Sinne seines Antrages festgelegt habe, könne er nur mit dem Worte Goethes antworten: „Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ew'ge Krankheit fort.“

Abg. **Quatmann**: Ihm persönlich sei es ganz egal, ob die Böcke im Mai oder Juni geschossen würden. Aber solange unsere Schonzeit an den Grenzen mit den preußischen Schonzeiten nicht übereinstimmen, würden auch die Petitionen nicht aufhören.

Daß die Cutiner nur die preußischen Böcke abschießen wollten, das glaube er nicht, er habe solches aus des Abg. Dittmer Worten auch nicht entnommen. An den Grenzen sei eine einheitliche Schonzeit nöthig. Und man könne doch den Cutinern gewähren, was die Birkenfelder bereits hätten.

Abg. **Dittmer**: Es sei nicht seine Absicht gewesen, Kritik an der Thätigkeit des Verwaltungsausschusses zu üben. Er habe nur gesagt, daß der Ausschuß sich vom Boden des 25. Landtags entfernt habe. Ebensowenig habe er gesagt, der Ausschuß hätte die Sache zweimal 5 Stunden prüfen sollen, er habe vielmehr gesagt, eine Prüfung im Landtag dürfte in den meisten Fällen eingehender sein, als im Provinzialrath.

Die Lübecker seien sich vollkommen einig darüber, daß die Schonzeiten mit den preußischen übereinstimmen müßten, die Stadt Lübeck sei schon so weit, und auch in Birkenfeld habe man bereits gleiche Schonzeiten. Weshalb nicht in Cutin?

Dem Abg. v. Hammerstein müsse er erwidern, daß es in Cutin nicht Mode sei, Rehböcke totzuschlagen. Gerade im Fürstenthum seien viele kleine Büsche und Brüche, in denen die Böcke gern verweilten, also sei Gelegenheit genug zum Schießen.

Er lege Verwahrung dagegen ein, daß den Mitgliedern des Fürstenthums der Todtschlag von Rehböcken zugemuthet würde.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Abg. **Dohm**: Der Ausschuß hätte sich Mühe gegeben, sich in den Antrag des Abg. Dittmer hineinzuversetzen und denselben auch deshalb zugezogen, aber neue Gesichtspunkte seien von ihm nicht vorgebracht. Wolle man die Schonzeiten für Rehböcke dem preussischen Jagdgesetz anpassen, so müßte es doch auch wohl ebensowohl für andere Wildarten geschehen.

Der Provinzialrath habe aber dem Entwurf gutachtlich zugestimmt und eine Revision des Gesetzes gegen 3 Stimmen abgelehnt. Das sei doch zu beachten. Seien Schonzeiten im Interesse der Jagd geboten, so könne an den Grenzen natürlich keine Ausnahme gemacht werden. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Der Ausschußantrag wird mit 20 gegen 13 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg), Alfs, Dohm, Funch, Gerdes, Gramberg, Groß, v. Hammerstein, Hanken, Hollmann, Hoyer, Hug, Huchting, Jürgens, Kühling, Schulte, Wenke, Wessels, Wilken und Burlage.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten Dittmer, Dauen, Jungbluth, Meyer (Apfen), Meyer (Westertede), Quatmann, Köper, Koter, Schröder, Schütz, Sommer, Wild, Ahlhorn (Hartwarderwarp).

Die Verbesserungsanträge des Abg. Dittmer sind damit gefallen.

IV. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend die Uebernahme der Baugewerk- und Maschinenbauschule in Barel als Staatsanstalt.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Die Staatsregierung habe die Frage der Verstaatlichung der Schule in Barel geprüft, die Verstaatlichung aber nicht für nöthig gehalten. Der Ausschuß habe sich dieser Meinung angeschlossen und sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß man z. Bt. von einer Verstaatlichung absehen könnte. Mit Freuden sei wahrgenommen, daß die Schule sich so sehr gut entwickelt habe, die Schülerzahl sei gewachsen und die Regierung habe sich über die Leistungen der Schule sehr lobend ausgesprochen. Bezüglich des näheren verweise er auf den ausführlichen Bericht. Mit einigen Worten wolle er noch auf den der Vorlage angelegten Voranschlag eingehen.

Der Voranschlag sei von der Staatsregierung sehr vorsichtig aufgestellt und der Ausschuß sei im Allgemeinen damit einverstanden. Die Einnahmen jedoch hätten wohl etwas reichlicher bemessen werden können, z. B. könne bei der steigenden Frequenz der Schule angenommen werden, daß die Schülerzahl auf 100 steigen und dauernd durchschnittlich auf dieser Zahl bleiben werde, dann könne das Schulgeld ohne Bedenken auf 100 M. gesetzt werden, so daß daraus eine Einnahme an 10000 M. jährlich entstehen würde.

Die Gesamtausgaben seien mit 31000 M. wohl nicht zu hoch veranschlagt. Nach Abzug des Schulgeldes blieben also noch 21000 M. zu decken. Rechne man davon

den jetzigen Staatszuschuß mit 10000 M., sowie den städtischen Zuschuß mit 2500 M. ab, so bliebe nur eine Summe von 8500 M. übrig, die bei Verstaatlichung der Staat mehr zu tragen haben würde. Diese Summe sei doch nur klein. Im Uebrigen bitte er den Ausschußantrag anzunehmen.

Reg.-Komm. Dr. **Driver**: Dem Ausschußberichte gegenüber habe er einiges richtig zu stellen. Als die Regierung die Vorlage ausgearbeitet habe, habe sie von der Schülerzahl des laufenden Semesters keine Kenntniß gehabt und sei ihr dieselbe bis jetzt auch nicht mitgetheilt. Die Zunahme der Zahl in diesem Semester sei sehr erfreulich. Aber nach Ansicht der Staatsregierung müsse die Schülerzahl erheblich wachsen und die Zunahme von Dauer sein, bevor man von einer kräftigen Entwicklung der Anstalt sprechen und an eine Verstaatlichung denken könne. Zu dem letzten Absatz des Berichtes erlaube er sich die Bemerkung, daß die Staatsregierung die Bedeutung der Schule in keiner Weise verkenne. Am Schlusse einer jeden Finanzperiode werde erwogen, ob eine Aenderung in der Höhe des staatlichen Zuschusses vorzunehmen sei. Diese Prüfung habe auch im laufenden Jahre stattgefunden. Sie habe jedoch ergeben, daß zu einer Erhöhung des Zuschusses eine genügende Veranlassung nicht vorliege.

In den Voranschlag eine höhere Summe in den Einnahmen einzustellen, erscheine bedenklich. Man wisse nicht, ob die Schülerzahl dauernd dieselbe bleibe, wie im laufenden Semester. Für den Voranschlag sei sie nach dem Bestande in den abgelaufenen 4 Jahren berechnet. Ein höheres Schulgeld, als in den benachbarten preussischen Staatsanstalten zu nehmen, sei nicht angängig.

Abg. **Hug**: Mit Freuden habe er aus den Worten des Regierungskommissars entnommen, daß die Regierung die Bedeutung der Schule nicht verkenne. Wenn aber die Ablehnung der Verstaatlichung mit der verhältnißmäßig geringen Schülerzahl begründet würde, so müsse er doch sagen, es sei gefährlich, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen. Er glaube, daß auch noch andere Gründe mitgespielen, der rechnerische würde es wohl nicht allein sein. Er gebe ja zu, daß beim Voranschlag die bekannte Sparsamkeit der Regierung obgewaltet habe. Aber der Unternehmer müsse mit einem weit geringeren Etat als jetzt berechnet sei, auskommen, nämlich 22000 M. Sollte das der Staat anfänglich nicht auch können? Sei dieser Etat aber wirklich nicht ausreichend, so müsse der jetzige Unternehmer entweder seine Lehrkräfte beschränken oder er müsse sonstige Nebeneinnahmen haben. Dann aber leide der Ruf der Schule und der Zuzug werde geringer. Da sei eine Uebernahme doch besser. Es sei doch bekannt, daß Staatsanstalten besser besucht seien als Privatanstalten. Sei der richtige Zeitpunkt verpaßt, so sei es schade um die 10000 M., die alljährlich geopfert würden.

Zum Schluß möchte er die Anfrage an die Staatsregierung richten, ob die jungen Techniker von der Schule in Barel bei Anstellung im Eisenbahndienst zur Konkurrenz zugelassen würden, ob sie bei gleichen Fähigkeiten und gleicher Reife vor Auswärtigen den Vorzug bekämen.

Reg.-Komm. Dr. **Driver**: Diese Anfrage könne er bejahen; die Abiturienten der Barelener Anstalt bekämen

unter gewissen Bedingungen den Vorzug. Was die Uebernahme der Schule als Staatsanstalt angehe, so sei dieselbe weder zur Zeit gerechtfertigt noch liege dazu ein augenblickliches Bedürfnis vor.

Abg. **Quatmann:** Die Sache sei bereits lange besprochen und er habe aus den Ausführungen zu seiner Freude entnommen, daß die Entwicklung der Schule eine gute sei, die Kenntnisse der Schüler seien derartig, daß sie eine Konkurrenz sehr wohl aushalten könnten. Sonach liege zur Verstaatlichung kein Grund vor. Das wäre unnötiger Aufwand. Wie es komme, daß der jetzige Direktor so billig auskomme, wisse er nicht, derselbe sei vielleicht besonders geschickt. Er sei der Ansicht, daß es besser sei, die Schule in ihrem jetzigen Zustande zu lassen.

Abg. **Wilken:** Der Ausschuß habe sich mit der Vorlage einverstanden erklärt, aber gegen die Bemerkung des Regierungskommissars, daß eine kräftige Weiterentwicklung der Schule nicht vorhanden sei, müsse er Verwahrung einlegen. Die Schülerzahl sei um 20 seit Eröffnung der Schule gestiegen. Eine Weiterentwicklung liege auch ferner darin, daß die Leistungen der Schule als recht gute anerkannt seien.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnissnahme für erledigt erklären, wird angenommen.

Abg. **Jürgens** zur Geschäftsordnung: Es sei jetzt die Hälfte der Tagesordnung erledigt und schon bald 2 Uhr geworden. Dazu sei die Luft sehr schlecht und drückend. Er bitte um Vertagung bis morgen.

Abg. **Funch:** Da noch so sehr viele Vorlagen zu erledigen seien, bitte er, nur eine Pause eintreten zu lassen und heute Nachmittag die Sitzung fortzusetzen.

Abg. **Schröder:** Er sei für eine Vertagung bis morgen. Man habe sonst keine Zeit zur Prüfung der Vorlagen.

Abg. **Hofer:** Er sei ganz der Ansicht des Abg. Schröder.

Präsident: Die allgemeine Meinung scheine eine Vertagung zu wünschen und stelle er den Antrag, die Sitzung bis Mittwoch früh 10 Uhr zu vertagen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Der **Präsident** setzt demnach die nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch, den 20. December d. J., an, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, nebst Nachfuge. (1. Lesung.)
2. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer. (1. Lesung.)
3. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer. (1. Lesung.)
4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Bersteigerungswesen. (1. Lesung.)
5. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht. (1. Lesung.)
6. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
7. Bericht über die vertrauliche Vorlage vom 1. November 1899.

Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Oltmanns.